

Detmolder Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Altbauten 2020

gültig ab 01.01.2010

Die Stadt Detmold fördert mit Zuschüssen besonders wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bestehender Gebäude durch nachträgliche Wärmedämmung der Gebäudehülle oder durch Einbau neuer Verglasungen, Fenster, Türen oder Lüftungsanlagen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

1 Höhe der Förderung, Mindestförderung und Kumulation

- 1.1 Die Förderung beträgt bis zu 2.000,- € pro Objekt. Sie erfolgt pro Quadratmeter nachträglich wärmegeämmter Bauteilfläche oder pro sonstige förderfähige Gebäudekomponente gemäß Punkt 1.4.
- 1.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Förderhöhe mindestens 200,- € beträgt. Maßgebend für die Förderhöhe sind die tatsächlich hergestellte Qualität und das Aufmaß nach dem Einbau.
- 1.3 Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Fördermittel auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation der Zuschüsse aus diesem Programm mit anderen Zuschüssen ist grundsätzlich zulässig. Die Höhe der gesamten öffentlichen Förderung ist auf 30 % der Investitionskosten begrenzt.
- 1.4 Die nachträgliche Wärmedämmung oder Erneuerung von Bauteilen der wärmeübertragenden Gebäudehülle wird wie folgt in jeweils zwei Qualitätsstufen gefördert. Die jeweils höhere Qualitätsstufe entspricht den Anforderungen an Passivhaus-Bauteile, die i.d.R. auch beim Altbau sinnvoll sind.

Bauteil	Förderung ⁽²⁾	Anforderung ⁽¹⁾	Begrenzung ⁽²⁾
Wände / Decken zum Erdreich	5,00 €/m ²	≥ 16 cm Dämmung	max. 1.000 €
oder zu unbeheizten Kellern (siehe 3.1)	8,00 €/m ²	≥ 22 cm Dämmung	max. 2.000 €
Außenwände ohne Luftschicht	5,00 €/m ²	≥ 18 cm Dämmung	max. 1.000 €
mit Außendämmung (siehe 3.2.)	8,00 €/m ²	≥ 22 cm Dämmung	max. 2.000 €
Außenwände mit Luftschicht	5,00 €/m ²	≥ 20 cm Dämmung	max. 1.000 €
mit Luftschicht- und Außendämmung (siehe 3.3)	8,00 €/m ²	≥ 24 cm Dämmung	max. 2.000 €
Schrägdächer (siehe 3.4)	8,00 €/m ²	≥ 22 cm Dämmung	max. 1.000 €
	16,00 €/m ²	≥ 30 cm Dämmung	max. 2.000 €
Flachdächer	4,00 €/m ²	≥ 26 cm Dämmung	max. 1.000 €
Beton- und Holzbauweise	8,00 €/m ²	≥ 30 cm Dämmung	max. 2.000 €
Oberste Geschossdecken	6,00 €/m ²	≥ 26 cm Dämmung	max. 1.000 €
unter kalten Dachräumen	10,00 €/m ²	≥ 36 cm Dämmung	max. 2.000 €
Neue Fenster oder neue Verglasungen (siehe 3.5)			
- in alten oder neuen ungedämmten Rahmen	10,00 €/m ²	$U_G \leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}$	max. 1.000 €
- in neuen wärmegeämmten Rahmen	25,00 €/m ²	$U_G \leq 0,70 + U_F \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$	max. 2.000 €
Neue Außen-, Keller-, Dachraumtüren (siehe 3.6)			
- Einfache Klimatüren	50,00 €/St	$U_D \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$	max. 1.000 €
- Hochwertige Klimatüren	200,00 €/St	$U_D \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$	max. 1.000 €

⁽¹⁾ siehe Punkte 3.10 und 3.11

⁽²⁾ siehe Punkt 1.8

Lüftungsanlagen: Der Einbau einer besonders energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 70 % Wärmerückgewinnung wird mit pauschal 1.000 € gefördert (siehe Punkt 3.7). Der Einbau einer reinen Feuchteschutzlüftung in Form eines selbsttätig feuchtegesteuerten Abluftventilators im Badezimmer wird mit 150 € gefördert.

- 1.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Luftdichtheit bestehender Gebäude werden gefördert, indem vom Niedrig-Energie-Institut Messungen zur Ermittlung der Luftundichtheit vor oder während der Sanierung zu einem vergünstigten Preis angeboten werden:
 - 149 € bei Häusern bis 250 m² Wohn/Nutzfläche,
 - 229 € bei Häusern mit 251-1.000 m² Nutzfläche.
- 1.6 Andere Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung und Erhöhung der Luftdichtigkeit können im Einzelfall gefördert werden. Hierüber entscheidet die Stadt auf Antrag.
- 1.7 Werden Dämmstärken zwischen Mindest- und Höchstanforderung eingebaut, so wird der Fördersatz und die Fördergrenze entsprechend angepasst.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Detmolds liegen und deren Bauanträge vor 1994 gestellt wurden.
- 2.2 Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und öffentliche Eigentümer sowie Mieter oder Pächter von Gebäuden. Werden Anträge von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern gestellt, müssen sie für die geplante Maßnahme eine Zustimmungserklärung der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter beibringen.
- 2.3 Antragsteller müssen vor der Antragstellung eine qualifizierte, firmen- und anbieterneutrale Energieberatung in Anspruch nehmen. Deren schriftlicher Kurzbericht mit Maßnahmenempfehlung ist dem Förderantrag beizufügen.
- 2.4 Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandene normal beheizte Räume gegen Außenluft, Keller, Erdreich oder Dachböden abgrenzen. Nicht förderfähig sind Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den Wärmeschutz-Vorschriften für Neubauten unterliegen sowie Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen. Letztere können ganz oder teilweise mit gefördert werden, wenn ihre Wärmedämmung zur Vermeidung von Wärmebrücken an Bauteilübergängen oder aus anderen Gründen sinnvoll ist. Ihr Anteil darf 20 % der förderfähigen Fläche nicht überschreiten.
- 2.5 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen. Eine Förderung kann unter dem Vorbehalt einer Baugenehmigung erteilt werden.
- 2.6 Maßnahmen werden nur gefördert, sofern entsprechende Haushaltsmittel der Stadt verfügbar sind. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Förderstelle über Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrationseffekts.
- 2.7 Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt geförderter Maßnahmen zu erreichen, müssen Antragsteller damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen einschließlich Fotos, Detailangaben und Kostenangaben Dritten oder öffentlich bekannt gemacht werden sowie für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden können. Außerdem muss es ermöglicht werden, dass das Gebäude nach Voranmeldung einmal während der Durchführungszeit sowie einmal nach Fertigstellung von einer organisierten Besuchergruppe besichtigt werden kann.

3 Technische Einzelanforderungen

- 3.1 **Bauteile gegen Erdreich und unbeheizten Keller:** Gefördert werden Sohlen unter beheizten Keller- und Erdgeschossen, Kellerwände beheizter Keller gegen Erdreich, Kellerinnenwände zwischen beheizten und unbeheizten Kellern, Kellerdecken. Siehe auch Punkt 2.4.
- 3.2 **Außenwände ohne Luftschicht:** Gefördert werden neben normalen Außenwänden auch Gaubenwände, Wände zu durchlüfteten Abseiten, zu Dachböden und zu Garagen sowie Decken über Garagen oder zu Außenluft (z.B. Erker, Durchfahrten)
- 3.3 **Außenwände mit Luftschicht:** Die Dämmung von Luftschichtmauerwerk wird nur als Kombination von Kerndämmung und zusätzlicher Außendämmung gefördert. Nur eine Kerndämmung oder nur eine Außendämmung von unverfülltem Luftschichtmauerwerk wird nicht gefördert.
- 3.4 **Dachschrägen:** Bei Aufsparrendämmung ohne Holzanteile kann die Dämmstärke verringert werden. Eine Gleichwertigkeit zur Zwischensparrendämmung ist nachzuweisen.
Bei Dachdämmung von außen müssen an Häusern, deren Außenwände noch nicht gedämmt sind und die außenseitig gedämmt werden können, die Dachüberstände so groß belassen bleiben oder so weit verlängert werden, dass sie eine 24 cm starke spätere Außendämmung überdecken können. Zudem müssen evtl. fehlende oder unzureichende luftdichtende und dampfbremsende Schichten nachgerüstet werden, um die neue Dämmung vor Durchfeuchtung zu schützen. Hinweis: Gaubenwände werden wie Außenwände gefördert (siehe auch Punkte 3.2. und 3.11).
- 3.5 **Fenster:** Fenster von Wintergärten und Gläser mit Aluminium-Randverbund werden nicht gefördert.
- 3.6 **Türen:** Gefördert werden Außentüren, Türen und Luken zu unbeheizten Keller- und Dachräumen. Es muss sich um Türen der Klimaklasse III handeln. Einfache Klimaschutztüren müssen über eine, hochwertige Klimaschutztüren müssen über zwei umlaufende Dichtungen verfügen. Die flankierenden Bauteile (z.B. Wände und Treppenlauf des Kellerabgangs, umgebende Kehlbalkendecke) müssen über eine ausreichende Luftdichtheit verfügen.
- 3.7 **Lüftungsanlage:** Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung müssen den Anforderungen des RAL-Gütezeichens 965 entsprechen. Näheres dazu siehe www.guetezeichen-neh.de.
- 3.8 **Stand der Technik:** Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich Wärmeschutz, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen. Um dies zu belegen, ist die Konstruktion der betroffenen Bauteile und die geplante Maßnahme in einer Anlage zum Förderantrag genau zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Sofern am jeweiligen Bauteil relevant, sind auch die geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung der Luftdichtheit und der Minimierung von Wärmebrücken darzustellen.
- 3.9 **Wärmebrücken** sind bei Dämmungen zumutbar zu minimieren. Insbesondere sollen neue Dämmschichten auch die Ränder kalter Anschlussbauteile ca. 50 cm überdecken. Erfolgt dies nicht, kann beidseitig der Wärmebrücke ein 50 cm breiter Randbereich von der Förderung ausgeschlossen werden.
- 3.10 **Dämmstoffe:** Die angegebenen Dämmstoffdicken sind die förderfähigen Unter- und Obergrenzen und gelten bei der Verwendung von Dämmstoffen mit einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$. Es dürfen auch Dämmstoffe mit anderer Wärmeleitfähigkeit in entsprechend angepasster Dicke verwendet werden.
- 3.11 Werden nachträgliche Wärmedämmungen zusätzlich zu bereits **vorhandenen und belassenen Dämmschichten** aufgebracht, sind auch geringere zusätzliche Dämmstoffstärken als die genannten Mindestdämmstärken förderfähig, wenn die gesamte Dämmung nachher die geforderte Dämmwirkung erreicht. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke. Das Vorhandensein, die Dicke und die Gebrauchstauglichkeit der belassenen alten Dämmung ist vor Baubeginn nachzuweisen.

4 Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

- 4.1 Förderanträge sind schriftlich an das Niedrig-Energie-Institut, Sachsenstr. 27, 32756 Detmold zu richten, welches von der Stadt Detmold mit der Abwicklung des Förderprogramms und der Energieberatung für Detmolder Bürger beauftragt ist. Antragsformulare können von dort angefordert werden oder von www.energieberatung-dt.de heruntergeladen werden.
- 4.2 Förderanträge müssen **vor Baubeginn** (d.h. vor Auftragserteilung oder Materialeinkauf) beim Niedrig-Energie-Institut vollständig und mit allen nötigen Anlagen eingegangen sein. Planungsleistungen oder Angebotseinholungen können schon vor Antragseingang erfolgen.
- 4.3 Zu einem vollständigen Antrag gehören:
- das ausgefüllte und unterschriebene **Antragsformular**;
 - **ein Kurzbericht** der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung (außer bei einer durch das Niedrig-Energie-Institut durchgeführten Beratung);
 - **Zeichnungen** von Gebäudegrundrissen und -ansichten mit Kennzeichnung, für welche Teilflächen die Förderung beantragt wird;
 - bei Dämmstoffen die **Angabe von deren Wärmeleitfähigkeit** (Wärmeleitzahl WLZ bzw. λ -Bemessungswert in W/mK oder Wärmeleitgruppe WLG);
 - bei **Fenstern oder Verglasungen** der U_G -Wert und g -Wert des Glases, das Material des Glasabstandhalters und bei gedämmten Fensterrahmen deren U_F -Wert;
 - Detailangaben zur Ausführung bzgl. **Wärmebrücken** und **Luftdichtheit**;
 - bei **Lüftungsanlagen** ein Lüftungskonzept mit Verlegeplan und Komponentenbeschreibung, in dem die Einhaltung der Anforderungen aus Punkt 3.7 der Güte- und Prüfbestimmungen des RAL-Gütezeichens 965 dargelegt sind;
 - Angaben über alle weiteren beantragten bzw. gewährten öffentlichen Fördermittel für das Objekt.
- 4.4 Die Mitteilung über die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Niedrig-Energie-Institut im Auftrag der Stadt Detmold. Nach Prüfung des Antrags wird zunächst ein vorläufiger Förderbescheid mit Fristsetzung für die Ausführung erteilt. Nach Prüfung der Ausführung und Fertigstellung wird ein endgültiger Förderbescheid erteilt und es erfolgt die Auszahlung. Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist nicht die beantragte, sondern die tatsächlich hergestellte Qualität.
- 4.5 Um die Antragsgrundlagen zu klären und eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, müssen Antragsteller das Niedrig-Energie-Institut rechtzeitig über den Baubeginn, die voraussichtliche Bauzeit und die bevorstehende Fertigstellung der zur Förderung beantragten Maßnahmen informieren. Außerdem muss den Mitarbeitern des Niedrig-Energie-Instituts der Zugang zur Baustelle, ein Aufmaß und die Dokumentation der Maßnahme gestatten werden. Auf Anforderung sind sie zur Einsichtnahme in die Bauakte ihres Hauses im städtischen Bauarchiv zu bevollmächtigen. Werden diese Mitteilungen versäumt und ist dadurch eine Prüfung der realisierten Qualität nicht mehr möglich, kann die Förderung abgelehnt werden.
- 4.6 Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.
- 4.7 Die Förderung kann auch abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen oder wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten ein wünschenswerter Demonstrationseffekt oder ein sinnvoller Mitteleinsatz nicht erreicht wird oder wenn er durch andere Gegebenheiten des Gebäudes wieder zunichte gemacht wird.

Die Beratung und Förderung erfolgt im Auftrag der Stadt Detmold durch:

Niedrig-Energie-Institut
Herr Landgraf / Herr Michael
Sachsenstr. 27
32756 Detmold
Tel. 05231/3013100
Fax: 05231/390749
info@nei-dt.de
www.energieberatung-dt.de

An das
Niedrig-Energie-Institut
Sachsenstr. 27
32756 Detmold

Antragsteller

Vorname Name: _____
 Straße Nummer: _____
 PLZ Ort: _____
 Telefon: _____
 Email: _____
 Kontoinhaber: _____
 IBAN: _____

**Antrag auf einen Zuschuss
 aus dem Detmolder Förderprogramm
 zur energetischen Sanierung von Altbauten**

Ich beantrage für das Gebäude in Detmold in der (Straße, Nr.) _____,
 Baujahr _____ Zuschüsse aus dem Detmolder Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Altbauten für folgende Sanierungsmaßnahmen:

- _____ m² **Dämmung von Bauteilen gegen Erdreich und unbeheizte Keller**
 mit einer _____ cm starken Dämmschicht der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **Außendämmung der Außenwände ohne Luftschicht**
 mit einer _____ cm starken Dämmschicht der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **Kombinierte Kern- und Außendämmung von Luftschichtmauerwerk**
 mit einer _____ cm Kerndämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
 und einer _____ cm Außendämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **Schrägdachdämmung**
 mit einer _____ cm Zwischensparrendämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
 und einer _____ cm Aufsparrendämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **Flachdachdämmung**
 mit einer _____ cm starker Dämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **Dämmung der obersten Geschossdecke**
 mit einer _____ cm starker Dämmung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ _____ W/mK
- _____ m² **neue 3-fach-Verglasung in alten oder neuen nicht wärmegeämmten Rahmen**
 mit $U_G =$ _____ W/m²K
- _____ m² **neue Fenster mit 3-fach-Verglasung in wärmegeämmten Rahmen**
 mit $U_G =$ _____ W/m²K und $U_F =$ _____ W/m²K
- _____ Stück einfache Klimatüren/Luken (Außen-, Keller-, Dachraumtüren/-luken) mit $U_D =$ _____ W/m²K
- _____ Stück hochwertige Klimatüren (Außen-, Keller-, Dachraumtüren/-luken) mit $U_D =$ _____ W/m²K
- _____ Stück **Lüftungsanlage** mit Wärmerückgewinnung gemäß Anforderungen des RAL-GZ 965
- _____ Stück **automatisch feuchtegesteuerter Abluftventilatoren**

Seite -2- zum Antrag für das Objekt in Detmold in der (Straße, Nr) _____

Ich erkläre, dass für die zur Förderung beantragten Maßnahmen folgende weitere Fördermittel beantragt wurden:

() keine bzw. (Programm): _____

Die Bestimmungen des Detmolder Förderprogramms zur energetischen Sanierung von Altbauten sind mir bekannt. Ich versichere, dass bis zum Zeitpunkt des Antragseingangs beim Niedrig-Energie-Institut mit der Ausführung der Maßnahmen, für die der Zuschuss beantragt wird, noch nicht begonnen, noch keine Liefer- oder Leistungsaufträge vergeben und noch kein Material eingekauft wurden. Mir ist bekannt, dass unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen sind.

Ich gestatte hiermit dem Niedrig-Energie-Institut, während der Bauzeit und zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen die Baustelle bzw. das Gebäude auf eigene Gefahr zu betreten und dort festgestellte Tatsachen auch zu dokumentieren.

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beizufügen:

- () Grundrisspläne und Ansichtszeichnungen mit eingezeichneten zu dämmenden Flächen oder Bauteilen
- () Handwerkerangebote oder Beschreibung der geplanten Ausführung inkl. genauer Materialangaben
- () Bestätigung über erfolgte Energieberatung
- () Bei zentralen Lüftungsanlagen: Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Punkt 3.7 der Richtlinie

Ort, Datum, Unterschrift